C

12. Internationale Metallurgie-Fachmesse mit Kongressen

Düsseldorf
21. – 25.06.2027

METEC 2027
12. Internationale Metallurgie-Fachmesse mit Kongressen

Teilnahmebedingungen

A Besondere Teilnahmebedingungen METEC 2027

1. Veranstalter
2. Titel der Veranstaltung
3. Ideeller Träger
4. Veranstaltungsort
5. Dauer, Öffnungszeiten und Termine
6. Produktkategorien
7. Beteiligungsentgelte
8. Ausstellerausweise

B Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung
2. Zulassung
3. Zahlungsbedingungen
4. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände
5. Rücktritt und Nichtteilnahme
6. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung
7. Katalog (online und / oder gedruckt) / Besucherinformationssystem
8. Werbung im Messegelände und auf den veranstaltungsspezifischen Webseiten
9. Haftung der Messegesellschaft und Ausstellungsversicherung
10. Haftpflicht und Versicherung
11. Gewerblicher Rechtsschutz
12. Betrieb der Messestände
13. Aufbau und Gestaltung der Stände
14. Technische Leistungen
15. Entsorgung, Reinigung
16. Bewachung
17. Hausrecht
18. Vorbehalte bei Beeinträchtigung der Messelaufzeit
19. Elektronische Leistungen und virtuelle Räume
20. Ermöglichen von Kommunikation
21. Nutzung von Systemen der Messegesellschaft
22. Rechteübertragung
23. Schlussbestimmungen
24. Salvatorische Klausel

A Besondere Teilnahmebedingungen

1 Veranstalter

Messe Düsseldorf GmbH
Messeplatz
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 10 10 06
40001 Düsseldorf
Deutschland
Telefon: + 49 211 4560-01
Telefax: + 49 211 4560-668
Internet https://www.messe-duesseldorf.de
(im Text Messegesellschaft genannt)

2 Titel der Veranstaltung

METEC 2027
12. Internationale Metallurgie-Fachmesse mit Kongressen

3 Ideeller Träger

VDMA Metallurgy & Thermoprocessing
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt
Deutschland

4 Veranstaltungsort

Düsseldorf, Messegelände
Hallen 1, 4, 5
Freigelände

5 Dauer, Öffnungszeiten und Termine

Beginn der Aufplanung:
07.05.2026

Aufbauzeit:
11.06. - 20.06.2027
(Am letzten Aufbautag bis 22.00 Uhr)

Laufzeit:
21.06. - 25.06.2027

Öffnungszeiten:
21.06. - 24.06.2027
von 10.00 bis 18.00 Uhr
25.06.2027
von 10.00 bis 16.00 Uhr

Abbauzeit:
25.06.2027 ab 16.00 Uhr - 30.06.2027 bis 16.00 Uhr

6 Produktkategorien

Das Angebot umfasst nur Produkte und Leistungen für die METEC 2027.
Hauptgliederung des Angebotes (Untergliederung in Teil B):

1. Anlagen und Einrichtungen zur Herstellung und Aufbereitung von Rohstoffen bzw. Ausgangsstoffen
2. Anlagen und Einrichtungen zur Roheisenerzeugung
3. Anlagen und Einrichtungen zur Stahlerzeugung
4. Anlagen und Einrichtungen zur NE-Metall-Erzeugung
5. Anlagen und Einrichtungen zum Vergießen von Stahl
6. Anlagen und Einrichtungen zum Vergießen von NE-Metallen
7. Anlagen und Einrichtungen zur Formgebung von Stahl
8. Anlagen und Einrichtungen zur Formgebung von NE-Metallen
9. Anlagen und Einrichtungen für Umweltschutz und Entsorgung, Gasreinigung
10. Steuern, Regeln und Automatisieren
11. Elektro und Leittechnik
12. Mess-, Sicherheits- und Prüftechnik
13. Informationsverarbeitung und Digitalisierung der Produktionsprozesse
14. Sonstige Ausrüstungen und Komponenten für Hütten- und Walzwerke
15. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
16. Stahlwerksbetreiber und Produzenten von Stahl
17. Stahlprodukte
18. NE-Metallwerke
19. Halbzeuge
20. Produkte aus NE-Metallen
21. Rohstoffe in der Stahlindustrie
22. Beratung, Planung, Dienstleistungen, Engineering
23. Fachverlage, Fachzeitschriften, Fachverbände
24. Ausbildung und Weiterbildung

Es können nur fabrikneue Waren ggf. Leistungen ausgestellt werden. Gebrauchtmaschinen und der Handel mit Gebrauchtmaschinen werden nicht zugelassen.
Von den Ausstellern sind in der Anmeldung die vorgesehenen Exponate den Kennziffern der Produktkategorien und damit zugleich den Angebotsbereichen zuzuordnen. Können Exponate mehreren Angebotsbereichen zugeordnet werden, sind Anmeldungen unter den jeweiligen Kennziffern vorzunehmen. Nur mit Kennziffern angemeldete Produkte können zugelassen und ausgestellt werden. Texte in der Anmeldung, die von den Kennziffern der Produktkategorien (Teil B der Ausstellereinladung) abweichen, werden nicht berücksichtigt.

7 Beteiligungsentgelte

Für die METEC 2027 sind folgende Netto-Beteiligungspreise festgesetzt worden. Die Preise verstehen sich je Quadratmeter Bodenfläche.

Reihenstand (1 Seite offen)	€	379,00/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	394,00/m²
Kopfstand (3 Seiten offen)	€	402,00/m²
Blockstand (4 Seiten offen)	€	413,00/m²
Freigelände	€	200,00/m²

Standbau: Stornobedingungen siehe Punkt 5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

A1		
Reihenstand (1 Seite offen)	€	112,95/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	112,95/m²
S3		
Reihenstand (1 Seite offen)	€	143,95/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	143,95/m²
H2		
Reihenstand (1 Seite offen)	€	167,95/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	167,95/m²
C1		
Reihenstand (1 Seite offen)	€	170,95/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	170,95/m²
M3		
Reihenstand (1 Seite offen)	€	183,95/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	183,95/m²
U1		
Reihenstand (1 Seite offen)	€	197,95/m²
Eckstand (2 Seiten offen)	€	197,95/m²

Entgelt für Mitaussteller (Betrag zur Darstellungs- u. Präsentationsmöglichkeit)	€	1.450,00
Rücktrittsgebühr bis zur Zulassung	€	2.100,00
Mediapauschale*	€	649,00
Laufzeit-Entsorgungspauschale	€	2,70/m²

(maximal € 1.350,00 für Flächen größer 499 m²)

Zusätzlicher Ausstellerausweis	€	83,19/Stück

Für auf Ihren Wunsch veranlasste Rechnungsumschreibungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von € 50,00 je Umschreibung.

* Die von jedem Aussteller zu zahlende Mediapauschale dient der Veröffentlichung der Ausstellerdaten in den elektronischen Medien und evtl. weiteren Medien sowie der Nutzung der Internetseite der Veranstaltung durch die Aussteller. Die Inhalte der Mediapauschale sind im OOS (unter dem Reiter „Informationen“) konkretisiert.

Die Entgelte für die jeweiligen Dienstleistungen sind an den einschlägigen Positionen im OOS zu finden. Für diese Dienstleistungen (siehe Ziffer 14 Teil B Allgemeine Bedingungen) wird eine entsprechende Vorauszahlung auf Basis der abgerechneten Leistungen der letzten Veranstaltung erhoben. Aussteller, die nicht an der letzten Veranstaltung teilgenommen haben, zahlen € 30,00/m² Vorkasse. Dies wird nach der Veranstaltung mit den tatsächlich bestellten Leistungen abgerechnet.
Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von € 0,60 je Quadratmeter erhoben.
Die Mindestgröße eines Standes beträgt 20 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.
Das Beteiligungsentgelt schließt keine Standbegrenzungswände ein.
Die Beteiligungsentgelte und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, d.h. ohne Umsatzsteuer und/oder andere Verbrauchs- bzw. Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern durch die Services ausgelöst werden, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Zahlungen an die Messe Düsseldorf um gegenwärtige oder künftige Steuern (inkl. möglicher Quellensteuer), Abgaben und/oder Gebühren zu kürzen. Wenn und soweit der Aussteller gesetzlich zum Einbehalt und zur Abführung solcher Abgaben im Namen der Messe Düsseldorf GmbH verpflichtet ist, so geht dieser Einbehalt zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller stellt die zum Fälligkeitstag vertraglich vereinbarte Zahlung der Beteiligungsentgelte und sonstigen Entgelte sicher und führt die geforderten Abgaben auf eigene Rechnung im Namen der Messe Düsseldorf GmbH in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an die anfordernde Behörde ab. Die von der Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahlung leitet der Aussteller an die Messe Düsseldorf GmbH innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bescheinigung weiter.

8 Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise (siehe Nr. 7 der Besonderen Bedingungen) sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.
Jeder Aussteller erhält für einen Stand bis 20 m² Größe 3 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 20 m² wird ein weiterer Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von 60 kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können zu gegebener Zeit bei der Messegesellschaft bestellt werden.
Für jeden Mitaussteller werden nach Zahlung des Mitausstellerentgelts 2 Ausstellerausweise kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der deutsche Text ist verbindlich.

Düsseldorf, Mai 2026
Messe Düsseldorf GmbH

B Allgemeiner Teil Teilnahmebedingungen

1 Anmeldung

Die Messegesellschaft bietet Messen sowohl im physisch-digitalen Format („hybride Messe“, die sowohl aus einer Präsenzveranstaltung wie auch aus digitalen Angeboten besteht,) als auch Messen im „rein virtuellen“ Format (, das ausschließlich aus digitalen Angeboten besteht,) an.
Die Anmeldung erfolgt unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Weges (Online Anmeldung – OA) in der dafür vorgesehenen Art und Weise unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, der gültigen Preislisten, ggf. speziellen Teilnahmebedingungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien.
Die Anmeldung kann ggf. auf dafür vorgesehenen Formularen notwendig sein. Diese sind unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, der gültigen Preislisten, ggf. speziellen Teilnahmebedingungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zu senden an
Messe Düsseldorf GmbH
Postfach 10 10 06
40001 Düsseldorf
Deutschland.
Die Exponate sind durch Kennziffern aus dem Warenverzeichnis, bei Anlagen und Maschinen insbesondere im Rahmen hybrider Messen auch mit Gewicht und Höhe, genau anzugeben. Zur genauen Darstellung sind auf Verlangen der Messegesellschaft Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen.
In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt.
Besondere Platzwünsche, die bei hybriden Messen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.
Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Messegesellschaft.
Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang und ggf. dem Eingang des Garantiebetrages bei der Messegesellschaft vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Eingang der Anmeldung und ggf. des Verrechnungsschecks werden bestätigt.
Es wird ausdrücklich auf die Datenschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf hingewiesen (s. www.messe-duesseldorf.de).
Beginn der Aufplanung siehe Punkt 5 des Teil A, Besondere Teilnahmebedingungen.
Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen werden evtl. auf die Warteliste gesetzt, sofern die jeweiligen Bereiche überbucht sein sollten.
Die vom Anmelder anzugebende USt-ID-Nr. (für Anmelder aus der EU) bzw. der Nachweis der Unternehmerbescheinigung (für Anmelder aus Nicht-EU-Ländern) dient der umsatzsteuerlichen Zuordnung des Anmelders. Der Anmelder versichert, die Richtigkeit bzw. Gültigkeit der USt-ID-Nr. bzw. der Unternehmerbescheinigung und die Zuordnung zu seinem unternehmerischen Bereich. Er ist verpflichtet, evtl. Änderungen diesbezüglich der Messegesellschaft umgehend mitzuteilen. Die USt-ID-Nr. bzw. Unternehmerbescheinigung verwendet der Anmelder für seine Teilnahme an der Veranstaltung, sie kommt auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Anmelder und der Messegesellschaft zur Anwendung.

2 Zulassung

Aussteller der Veranstaltung sind die Hersteller der Exponate. Handelsfirmen können nur zugelassen werden, wenn sie für die auf der Messe präsentierten Produkte und Leistungen den Nachweis erbringen, dass sie allein berechtigt sind, diese unter Ausschluss des Herstellers zu zeigen und zu vertreiben. Dadurch sollen Doppelbesetzungen mit Erzeugnissen aus der gleichen Produktion ausgeschlossen werden.
Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses, die Messegesellschaft.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Messegesellschaft gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern wird nach Wahl der Messegesellschaft schriftlich oder elektronisch bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.
Mit der Übersendung bzw. elektronischen Zurverfügungstellung der Zulassung im Account des bei der Anmeldung genannten Ansprechpartners des Ausstellers ist der Ausstellungsvertrag zwischen der Messe Düsseldorf GmbH und dem Aussteller geschlossen. Über die im Ausstelleraccount zur Verfügung gestellten Zulassungsdokumente wird der Aussteller per elektronischer Post mit seinen individuellen Zugangsdaten informiert. Diese Information ist bei dem Aussteller eingegangen, sobald sie dessen Verfügungsbereich erreicht. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies der Messegesellschaft unverzüglich mitteilen. Sofern die Messegesellschaft aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Aussteller der Messegesellschaft zum Ersatz verpflichtet.
Bei hybriden Messen wird dem Aussteller ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist und ggf. ein Gelände- oder Hallenplan im Online-Order-System zur Verfügung gestellt.
Die Messegesellschaft ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist bei hybriden Messen die Fläche aus nicht von der Messegesellschaft verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungsentgelts. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.
Die Messegesellschaft kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Sie behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

3 Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller gleichzeitig mit oder nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Der Rechnungsversand an den Aussteller erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg (E-Mail mit PDF-Anhang) in nicht verschlüsselter Form an die von dem Aussteller angegebene E-Mail-Adresse und/oder per Hinterlegung im OOS-Account des bei der Anmeldung genannten Ansprechpartners des Ausstellers. Die Rechnung ist dem Aussteller zugegangen, wenn die E-Mail in seinen Machtbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider und/oder im OOS-Account des bei der Anmeldung genannten Ansprechpartners des Ausstellers) gelangt. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies der Messegesellschaft unverzüglich mitteilen. Sofern der Messegesellschaft aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entstehen, so ist der Aussteller der Messegesellschaft zum Ersatz verpflichtet. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.
Alle von der Messegesellschaft erstellten Teilnahmerechnungen sind sofort ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind mit Rechnungsdatum fällig, d.h. in der Regel vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- und Lieferzeitpunkt.
Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die Veranstaltung erbeten an:

Messe Düsseldorf GmbH
Postfach 10 10 06
40001 Düsseldorf
Deutschland
auf eines der nachfolgend aufgeführten Bankkonten:

Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE66 3007 0010 0164 1414 00
BIC-Code: DEUTDEDD

Commerzbank AG Düsseldorf
IBAN: DE05 3008 0000 0211 2796 00
BIC-Code: DRESDEFF300

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
IBAN: DE94 3005 0110 0010 1179 50
BIC-Code: DUSSDEDDXXX

HSBC Deutschland
IBAN: DE64 3003 0880 0240 0650 53
BIC-Code: TUBDDEDD

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Fälligkeit und erteilter Rechnung mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Messegesellschaft kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.
Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 5 der Bedingungen.
Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die Messegesellschaft im Rahmen einer hybriden Messe das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Die Messegesellschaft kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messegesellschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der Messegesellschaft ist es nicht gestattet, einen für die Teilnahme an einer hybriden Messe zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.
Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter unter Nutzung des easy administration tools (eat) bei der Messegesellschaft zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellerentgelt sowie eine einmalige Werbekosten- und Mediapauschale an die Messegesellschaft zu zahlen. Schuldner des Mitausstellerentgelts bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne die Zustimmung der Messegesellschaft berechtigt die Messegesellschaft, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller sind solche, deren Produkte auf dem Stand von dem Aussteller vertrieben werden, ohne dass der Hersteller selbst anwesend ist.
Hersteller von Geräten, Maschinen oder sonstigen Erzeugnissen, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können auf Grund der Eintragungsbedingungen in den Katalog mit kompletter Anschrift aufgenommen werden, sofern die Entgelte bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.
Größere Gemeinschaftsstände kann die Messegesellschaft im Rahmen hybrider Messen genehmigen, wenn sie sich in die fachliche

Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Zur Anmeldung ist das easy administration tool (eat) zu nutzen. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der Messegesellschaft jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

5 Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr (gemäß der Besonderen Teilnahmebedingungen) zu zahlen. Es bleibt dem Anmelder der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm geforderte Rücktrittsgebühr zu hoch ist.
Nach der Zulassung ist sowohl bei hybriden als auch bei rein virtuellen Messen ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Bei einer Nichtteilnahme sind die Beteiligungsentgelte und die Entgelte für etwaige sonstige Leistungen jeweils in voller Höhe zu zahlen.
Im Falle hybrider Messen gelten dabei folgende Besonderheiten:
Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Messegesellschaft zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von der Messegesellschaft anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), so hat der Aussteller 25% des Teilnahmebetrages, der Höhe nach mindestens aber die in den Besonderen Teilnahmebedingungen als Rücktrittsgebühr vor Zulassung ausgewiesene Gebühr zu zahlen.
Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens.
Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Messegesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller die Messegesellschaft in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
Ein kostenfreier Rücktritt von für die Teilnahme an einer hybriden Messe bestellten Standbauleistungen ist möglich bis zur Zulassung zur Veranstaltung. Danach erheben wir eine Stornogebühr von € 250,00 für den Standbau. Stornierungen vom Standbau zwischen vier bis zwei Wochen vor Messebeginn berechnen wir mit 50% der Auftragssumme. Nach diesem Termin berechnet die Messegesellschaft 95% der Auftragssumme.

6 Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung

Produkte oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch die Messegesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich. Auf eine eventuelle Kennzeichnung mit dem „CE"-Zeichen wird hingewiesen.
Produkte und Exponate mit leicht entzündlichem Inhalt sind auf der Standfläche bei einer hybriden Messe nur in dem von der Messegesellschaft genehmigten Umfang erlaubt.
Der Vertrieb darf bei einer hybriden Messe nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Jeder Aussteller darf nur für die Güter und Leistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen, verkaufen, vertreiben. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung) sowohl im Rahmen hybrider als auch rein virtueller Messen einzuhalten.
Für den Vertrieb und das Ausstellen bestimmter Produkte sind die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, z.B. Arzneimittel.

7 Katalog (online und / oder gedruckt) / Besucherinformationssystem

Die Messegesellschaft gibt das Ausstellerverzeichnis heraus. Dieses erscheint online (im Internet) sowie – während der Laufzeit der Veranstaltung – im Besucherinformationssystem D:vis der Messegesellschaft.
Nach Wahl der Messegesellschaft erscheint es unter Abwägung berechtigter Interessen der Messegesellschaft mit berechtigten Interessen der Ausstellerschaft bei hybriden Messen zusätzlich als gedruckter Katalog und / oder als mobile App. Bei dieser Abwägung werden insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Barrierefreiheit und Ergonomie der Informationsdarreichung berücksichtigt.
Im Ausstellerverzeichnis erscheint der Aussteller mit den in der Anmeldung benannten Basisdaten: Firmenname, postalische Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite sowie Standnummer.
Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis ist unabhängig vom Medium, in dem es veröffentlicht wird, mit der im Besonderen Teil dieser Teilnahmebedingungen niedergelegten Mediapauschale abgegolten. Die Veröffentlichung weiterer Daten ist kostenpflichtig. Über zusätzliche Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig von der Messegesellschaft oder einem beauftragten Dritten ausführlich informiert.
Für fehlerhafte, unvollständige, nicht erfolgte oder insbesondere aufgrund von Hinweisen auf das Vorliegen von Malware nicht aufgenommene oder entfernte Eintragungen haftet die Messegesellschaft ausschließlich in den Grenzen der Ziffer 9 des Allgemeinen Teils dieser Teilnahmebedingungen.
Für den Inhalt von Eintragungen und daraus gegebenenfalls resultierende Ansprüche Dritter ist der Auftraggeber verantwortlich.

8 Werbung im Messegelände und auf den veranstaltungsspezifischen Webseiten

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen bei hybriden Messen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung wird auf das Dienstleistungsangebot der Messegesellschaft verwiesen. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Bestimmte vergleichende und Superlativ-Werbung ist in Deutschland unzulässig.
Die Spezialvorschriften zur Werbung in den jeweiligen ausgestellten Produktgruppen sind zu berücksichtigen.
Die Messegesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie bei hybriden Messen den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Messegesellschaft kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben kann unter Umständen die Einholung einer Genehmigung für verschiedenste Darstellungen (z.B. musikalische Wiedergaben) im Messegelände und / oder auf den veranstaltungsspezifischen Webseiten der Messe Düsseldorf erforderlich sein kann. Diese kann bei der GEMA – www.gema.de oder einer anderen Verwertungsgesellschaft gegen Entrichtung einer Gebühr eingeholt sein.
Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

9 Haftung der Messegesellschaft und Ausstellungsversicherung

Haftungsbegrenzung
Jeder Aussteller kann sich gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschaden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes über einen von der Messegesellschaft für hybride Messen abgeschlossenen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag auf eigene Kosten

versichern und somit insoweit sein Teilnehmerrisiko auf eigene Kosten abdecken lassen.
Ein entsprechendes Angebot steht dem Aussteller im OOS zur Verfügung. Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber der Messegesellschaft den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Gleiches gilt für Aussteller, die Versicherungsschutz per Rahmenvertrag beantragt haben, jedoch wegen Unterversicherung, Verletzung vertraglicher Obliegenheiten oder Verzug bei der Prämienzahlung keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz erlangen können.
Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.
Darüber hinaus legt die Messegesellschaft dem Aussteller nahe, eine Messe-Ausfall-Versicherung eigenständig am freien Versicherungsmarkt abzuschließen. In aller Regel kann dieser die für die Messeteilnahme investierten Kosten so abdecken lassen, sofern durch ein versichertes Ereignis die Messeteilnahme abgesagt, abgebrochen oder die Messelaufzeit in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die Messegesellschaft lediglich, wenn und soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Messegesellschaft oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Messegesellschaft auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
Die Messegesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung, zum Abbruch oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Messelaufzeit auf Anweisung der Messegesellschaft, haftet die Messegesellschaft nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche sowie das Recht zur Selbstvornahme und Aufwendungsersatz hat der Aussteller bei Vorliegen eines anfänglichen Mangels nur, wenn der Messegesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wenn die Messegesellschaft einen Mangel nachweislich arglistig verschwiegen hat; weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
Eine Minderung des Beteiligungsentgelts aufgrund eines Mangels der zum Gebrauch überlassenen Räume oder Sachen wird ausgeschlossen.
Soweit die Haftung der Messegesellschaft nach den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Messegesellschaft.

10 Haftpflicht und Versicherung

Die Messegesellschaft hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für ihre gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht von der Messegesellschaft durchgeführt werden.
Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Wenn der Aussteller im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung keinen Versicherungsschutz für diese Ausstellungsbeteiligung besitzt, kann er auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag der Messegesellschaft abschließen. Ein entsprechendes Angebot steht dem Aussteller im OOS zur Verfügung.
Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

11 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Andererseits besteht aber auch keine Freistellung von den deutschen Bestimmungen und den hier bestehenden Schutzrechten Dritter. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Verstöße gegen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigen die Messegesellschaft, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.
Für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken bemüht sich die Messegesellschaft im Rahmen hybrider Messen, dass die Aussteller auf Grund der Gesetze einen Ausstellungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von 6 Monaten ab Beginn der Ausstellung beanspruchen können. Hierzu stellt die Rechtsabteilung der Messegesellschaft während der Messe eine Bescheinigung aus, dass das zu schützende Exponat auf der Veranstaltung gezeigt wurde.
Anträge sind an die Messe Düsseldorf GmbH, unter Beifügung einer genauen textlichen Beschreibung und einer technischen Zeichnung, – beides in zweifacher Ausfertigung – zu richten.

12 Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung im Rahmen hybrider Messen ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Bei dem Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten.

13 Aufbau und Gestaltung der Stände

Um bei hybriden Messen einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Messegesellschaft Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Messe Düsseldorf behält sich vor, notwendige Weisungen zu erteilen (z.B. Verlegung von Bodenbelägen; Aufstellung von Standbegrenzungswänden).
Dem jeweiligen Standbau entsprechend können Mehrbeträge (siehe Beteiligungsentgelte) entstehen.
Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung und gelten insbesondere für hybride Messen. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.
Um den Besuchern einen guten optischen Gesamteindruck bieten zu können, ist jeder Aussteller dazu verpflichtet, auf seiner gesamten Standfläche einen Bodenbelag auszulegen.
Ferner sind Standbegrenzungswände zu tapezieren.
Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich.
Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d. h. Auf- und Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertragsspediteure der Messegesellschaft zuständig.

14 Technische Leistungen

Bei hybriden Messen sorgt die Messegesellschaft für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen.
Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüsse der einzelnen Stände sowie die Kosten der Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) gesondert berechnet.
Die Messegesellschaft erhebt angemessene Vorschüsse.
Sämtliche Installationen dürfen nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die der Messegesellschaft auf Anforderung zu benennen sind. Die Messegesellschaft ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet die Messegesellschaft nur gem. § 6 AVBElt, § 18 NAV und § 6 AVBWasserV.
Die Messegesellschaft ist berechtigt, jede von ihr geschuldete Leistung, soweit dies nicht in Ansehung der Leistung kraft Natur der Sache ausgeschlossen ist, selbst oder durch einen Nachunternehmer zu erbringen.

15 Entsorgung, Reinigung

Der Aussteller hat bei hybriden Messen in der Zeit vom Beginn des ersten Aufbautages bis zum Ende des letzten Abbautages die Verpflichtung, seinen Abfall und seine Wertstoffe/Reststoffe nach den näheren Bestimmungen der Technischen Richtlinien zu entsorgen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass auch etwaig von ihm beauftragte Auftragnehmer dieser Verpflichtung nachkommen.
Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände und die damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen des Austellers wird dieser in den Technischen Richtlinien näher informiert.
Die Messegesellschaft sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messegesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

16 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit hybrider Messen übernimmt die Messegesellschaft. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbautag und endet am letzten Abbautag. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

17 Hausrecht

Die Messegesellschaft übt im Rahmen hybrider Messen im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die sich aus den Technischen Richtlinien und ggf. aus den speziellen Teilnahmebedingungen ergebenden Bestimmungen zum Hausrecht sind auf jeden Fall einzuhalten. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht gestattet. Die Messegesellschaft ist sowohl bei hybriden als auch bei rein virtuellen Messen berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Screenshots und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung der Messegesellschaft direkt fertigt.
Die von der Messegesellschaft vorgegebene Hausordnung ist vom Aussteller einzuhalten. Sofern dieser keine Kenntnis von ihren Inhalten hat, ist der Aussteller verpflichtet, sich bei der Messegesellschaft zu erkundigen oder die von ihr in geeigneter Form bekannt gemachten Ausgaben zur Kenntnis zu nehmen.
Das Fotografieren und Filmen auf dem Messegelände und in den Hallen ist unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Allgemeines Persönlichkeitsrecht etc.) gestattet. Der Aussteller ist im Rahmen seines Hausrechts berechtigt, für seinen eigenen Messestand ein Film- und Fotografierverbot zu erlassen. Dieses ist entsprechend zu kennzeichnen.

18 Vorbehalte bei Beeinträchtigung der Messelaufzeit

Die Messegesellschaft ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen (Beeinträchtigung der Messelaufzeit).
Ein solcher zwingender Grund liegt insbesondere im Falle einer Naturkatastrophe, einer Epidemie, einer Pandemie, eines Krieges, einer gewaltsam verlaufenden Versammlung, eines Streiks, einer Aussperrung, eines Terroranschlages oder dessen Androhung (bspw. durch Bombendrohung), eines massiven Ausfalls von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen oder deren erheblicher technischer Störung oder eines behördlichen Verbotes oder eines sonstigen behördlichen Eingreifens vor – sofern ein solches Ereignis nicht nur von kurzfristiger und ersichtlich vorübergehender Dauer ist.
Für den Fall, dass eine Veränderung der Messelaufzeit in einem der vorstehend beschriebenen oder einem diesen Ausnahmefällen ähnlichen Fall geboten ist, so wird sich der Zeitraum um den die Messe verschoben wird, unter Berücksichtigung der Interessen der Messegesellschaft in einem dem Aussteller zumutbaren Rahmen bewegen. Dabei wird insbesondere Berücksichtigung finden, ob ein neuer Messetermin sich seit der Vorveranstaltung noch innerhalb einer dreißigprozentigen zeitlichen Abweichung des ansonsten üblichen Veranstaltungsintervalls bewegt. Auch bei einer Verkürzung, Verlängerung oder zeitweise ganzen oder teilweisen Schließung einer Messe, die in einem der vorstehend beschriebenen oder einem diesen Ausnahmefällen ähnlichen Fall geboten ist, so bewegt sich auch dies unter Berücksichtigung der Interessen der Messegesellschaft in einem dem Aussteller zumutbaren Rahmen. Der Aussteller hat in den vorstehend aufgeführten Fällen keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungsentgelts.
Für die Aussteller entfällt bei Vorliegen vorgenannter zwingender Gründe die Verpflichtung zur Entrichtung des Beteiligungsentgelts nur dann, wenn und soweit die Messe abgesagt wird. Im Interesse einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Messegesellschaft und Aussteller wird der Aussteller einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten tragen. Dieser Anteil entspricht der Höhe nach der im Besonderen Teil dieser Teilnahmebedingungen gegebenenfalls niedergelegten Rücktrittsgebühr bis zur Zulassung. Er stellt einen Wertersatz dar für die seitens der Messegesellschaft für den Aussteller erbrachten Leistungen.
Im Falle einer hybriden Messe steht es der Messegesellschaft zudem frei, nur die rein virtuellen Bestandteile der hybriden Messe stattfinden zu lassen. In diesem Fall wird das Beteiligungsentgelt für die im Zusammenhang mit der Präsenzveranstaltung vor Ort stehenden Leistungen erstattet. Der Aussteller zahlt neben vorstehend geregeltem Wertersatz die im Besonderen Teil dieser Teilnahmebedingungen genannte Mediapauschale sowie das Beteiligungsentgelt für den rein virtuellen Bestandteil der hybriden Messe.

19 Elektronische Leistungen und virtuelle Räume

Die Messegesellschaft erbringt nach Maßgabe der Festlegung zur Art der Veranstaltung in den Besonderen Teilnahmebedingungen elektronische Leistungen, zusätzlich zu den Leistungen vor Ort (im Falle einer hybriden Veranstaltung) oder anstatt der Leistungen vor Ort (im Falle einer rein virtuellen Veranstaltung).
Kernbestandteil der Erbringung elektronsicher Leistungen ist der Betrieb einer via Internet zugänglichen Plattform durch die Messegesellschaft, inklusive des Bereithaltens von Inhalten auf der Plattform. Über diese Plattform werden den Besuchern je nach Eigenart der Veranstaltung verschiedene Funktionen angeboten, wie insbesondere im Regelfall der Zugriff auf bereitgehaltene Inhalte und der Zugriff auf Audio- oder Videoübertragungen, entweder als live-stream, download on demand oder interaktives Format mit Beteiligungsmöglichkeiten

für Besucher. Der Zugriff auf die Plattform wird Besuchern nach Maßgabe der Außendarstellung bzw. Bewerbung der einzelnen Veranstaltung ermöglicht, über eine von der Messegesellschaft verfügbar gemachte Internetseite oder Apps für Smartphones.
Die den Ausstellern zur Verfügung stehenden Funktionen sind veranstaltungsspezifisch und im OOS konkretisiert. Zugriffsmöglichkeiten auf die Plattform für Aussteller werden den Ausstellern auf geeignete Art und Weise und nach entsprechender gesonderter Buchung bestimmter Leistungen innerhalb der Plattform bekannt gegeben.
Werden elektronische Leistungen durch die Messegesellschaft geschuldet, so umfassen ihre Leistungspflichten nur die Bereitstellung von Systemressourcen bzw. die Schaffung der Möglichkeit, dass diese genutzt werden können. Übertragungen von Bild– und/oder Tonsignalen sind am Übergabepunkt zur Netzebene 3 (Hausübergabepunkt, Übergang zum Weitverkehrsnetz) in mittlerer Art und Güte anzubieten, in ausreichender Dimensionierung für die im Rahmen der Planung der einzelnen Veranstaltung vernünftiger Weise vorhersehbare Anzahl von Besuchern.
Die Verantwortlichkeit der Messegesellschaft für die Systemressourcen endet jedenfalls am Übergabepunkt zur Netzebene 3 (Hausübergabepunkt, Übergang zum Weitverkehrsnetz). Ein Erfolg wird damit weder im Hinblick auf die Übertragung von Bild– und/oder Tonsignalen, noch im Hinblick auf den einzelnen Zugriff auf die Plattform bzw. dort bereitgehaltene Inhalte geschuldet. Die von der Messegesellschaft bereitgestellten Systemressourcen haben eine Verfügbarkeit von 95% der Zeit im Jahresdurchschnitt zu gewährleisten. Datensicherungen (Backups) werden von der Messegesellschaft nicht geschuldet.
Auch in virtuellen Räumen, die als Teil elektronischer Leistungen ermöglicht werden, steht der Messegesellschaft uneingeschränkt das Hausrecht zu. Dies schließt es ein, dass die im Namen der Messegesellschaft handelnden Personen jederzeit Zugang zu allen virtuellen Räumen haben, auch soweit diese veranstaltungsspezifisch einer Sondernutzung durch einzelne Aussteller zugeführt werden. Die Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf gilt sinngemäß, soweit einzelne Bestimmungen nicht kraft Natur der Sache unangewendet bleiben. Das Hausrecht kann mit Maßnahmen, deren Auswahl und einzelner Inhalt im billigen Ermessen der Messegesellschaft steht, durchgesetzt werden.
Die Messegesellschaft ist frei darin, einzelne Leistungserbringungen von der Erbringung einer dem Aussteller zumutbaren Mitwirkung abhängig zu machen. Im Kontext der Erbringung elektronischer Leistungen, insbesondere soweit dafür auf Nachunternehmer zurückgegriffen wird, ist es zulässig, dass vom Aussteller das erfolgreiche Durchlaufen einer Registrierung oder einer Authentifizierung verlangt wird, auch soweit eine solche unmittelbar gegenüber dem Nachunternehmer erfolgen soll.

20 Ermöglichen von Kommunikation

Die Messegesellschaft ist gehalten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Kommunikation zwischen Besuchern und Ausstellern ermöglicht. Die Messegesellschaft ist ferner gehalten darauf hinzuwirken, dass das Zustandekommen von interessenorientierten Kommunikationsbeziehungen für Besucher und für Aussteller gefördert wird. Diese Förderungspflichten stehen unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Besucher bzw. Aussteller aktiv an der Erfüllbarkeit mitwirkt, indem er insbesondere auf Befragungen durch die Messegesellschaft antwortet.

21 Nutzung von Systemen der Messegesellschaft

Für jede Nutzung elektronischer Systeme der Messegesellschaft zur Erbringung elektronischer Leistungen gilt:
Sämtliche für den Zugriff durch den Aussteller verwendeten Mittel zur Authentifizierung, insbesondere Benutzername, Kennwörter, Token, etc., sind vom Aussteller gegen Kenntnisnahme und Besitz von bzw. durch Dritte zu sichern. Eigenen Mitarbeitern wird der Aussteller diese nur nach dem need-to-know Prinzip zugänglich machen. Dem Aussteller ist es untersagt, Dritten die Mittel für eine etwaig durchlaufene Authentifizierung zugänglich zu machen und/oder Dritten den Zugang zu einem Benutzerkonto auch unter Umgehung des Authentifizierungsprozesses zu ermöglichen. Es wird vereinbart, dass alle mit dem Benutzerkonto eines Ausstellers vorgenommenen Handlungen dem Aussteller zugerechnet werden, sofern nicht der Aussteller im Einzelfall den Missbrauch seines Benutzerkontos durch einen Unberechtigten nachweist, den der Aussteller nicht zu vertreten hat.
Soweit nicht ausdrücklich mit dem Aussteller in Einzelheiten abweichendes vereinbart wurde, hat der Aussteller keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der elektronischen Systeme, ein konkretes Erscheinungsbild oder das Vorhandensein von bestimmten Funktionen. Die Gestaltung der elektronischen Systeme, einschließlich ihrer Funktionalitäten, unterliegt ausschließlich dem Ermessen der Messegesellschaft.
Dem Aussteller ist es untersagt, Inhalte auf die elektronischen Systeme hochzuladen, die durch ihren Inhalt oder ihre Form oder Gestaltung oder auf sonstige Weise gegen das in Deutschland geltende Recht oder die dort herrschenden guten Sitten verstoßen. Verboten sind insbesondere rassistische Inhalte, Aufrufe und Anstiftung zu Gesetzesverstößen, Inhalte die die Rechte Dritter verletzen sowie Hetze gegen Personen, Unternehmen oder sonstige Organisationen. Verbote für das Hochladen von Inhalten gelten sinngemäß auch für das Setzen von Links, sofern an den verlinkten Speicherorten Inhalte zugänglich sind, die nicht hochgeladen werden dürfen.
Der Aussteller muss jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der elektronischen Systeme oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur oder die Rechte der Messegesellschaft zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere die Verwendung von Software, Scripten oder Datenbanken in Verbindung mit der Nutzung der elektronischen Systeme sowie das automatische Auslesen, Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren von Daten und sonstigen Inhalten, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der elektronischen Systeme erforderlich ist.
Zu unterlassen sind auch Mitschnitte von Audio- oder Videoübertragungen, dauerhaftes Abspeichern von nur als live-Stream angebotenen Inhalten sowie Screen Scraping sowie dem Vergleichbares.
Für Fälle, in denen der Aussteller personenbezogene Daten von der Messegesellschaft übermittelt erhält, wird klarstellend festgehalten, dass der Aussteller ab dem Zeitpunkt der Übermittlung für die weitere Datenverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne verantwortlich ist.

22 Rechteübertragung

Der Aussteller räumt der Messegesellschaft ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, auf Dritte übertragbares, nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht an den eingestellten Inhalten ein. Die Messegesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Inhalte zu verwenden, zu bearbeiten und zu verwerten. Das schließt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mit ein.
Dem Aussteller ist die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung von Inhalten untersagt, die die Messegesellschaft, andere Nutzer oder Dritte auf die elektronischen Systeme hochgeladen haben. Die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von jedweden Inhalten der elektronischen Systeme ohne Einwilligung der Messegesellschaft ist untersagt.
Der Aussteller stellt die Messegesellschaft und ihre Mitarbeiter bzw. Beauftragten für den Fall der Inanspruchnahme wegen einer vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtsverletzung oder Verletzung von Rechten Dritter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Aussteller zuzurechnenden Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des elektronischen Systems ergeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Aussteller, der Messegesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die der Messegesellschaft durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Aufwendungen, die die Messegesellschaft für eine angemessene Verteidigung sowohl in tatsächlicher wie juristischer Hinsicht für erforderlich halten durfte.

23 Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen mindestens der textlichen Bestätigung durch die Messegesellschaft. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von der Messegesellschaft mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form (Unterschrift). Ist der Aussteller bereits bei der Messegesellschaft als Kunde für die Veranstaltung registriert und verfügt er über einen persönlichen Account, Signatur, sind die Bestellungen/Angebote auch wirksam, wenn sie elektronisch bei der Messegesellschaft unter Verwendung des Verfahrens eingehen.
Alle Ansprüche der Aussteller – ausgenommen Haftung wegen Vorsatz – gegen die Messegesellschaft verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.
Für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertrags gilt das Recht des Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts; vom Ausschluss unberührt bleibt das Recht der freien Rechtswahl.
Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder in Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Messegesellschaft zum ausschließlichen Gerichtsstand – auch internationalen Gerichtsstand – bestimmt. Dies gilt auch, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und falls der Aussteller nach Vertragsschluss seinen Sitz aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt hat oder sein Sitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, falls der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder falls für den Rechtsstreit kraft Gesetzes ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt diese unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung.
Vertragssprache ist Deutsch. Sollten von diesem Vertrag Übersetzungen gefertigt werden, dienen diese ausschließlich informativen Zwecken, ohne Gewähr der Richtigkeit; der Inhalt des Vertrags wird ausschließlich durch die deutsche Fassung bestimmt.

24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Im Kollisionsfall gehen die Regelungen der Besonderen Teilnahmebedingungen denen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen als die jeweils spezielleren Bestimmungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.